

## **Kleingartenordnung des Kleingartenvereins „Volksgesundheit“ e. V.**

### **1. Kleingärten**

- 1.1. Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich.
- 1.2. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung ist der Arten- und Biotopschutz zu fördern.
- 1.3. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das Bundeskleingartengesetz (nachfolgend BkleinG genannt) sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nicht anderes bestimmen.  
Der Kleingärtner ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand sorgt für die Durchsetzung dieser Ordnung und übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitungen und Kontrolle aus.
- 1.4. Die Regelungen der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. sind Grundlage dieser Kleingartenordnung des Gartenvereins „Volksgesundheit“ e. V. Davon abweichende Regelungen können nur durch die Vertreterversammlung beschlossen werden.

### **2. Beziehung zwischen den Mitgliedern des Kleingartenvereins**

- 2.1. Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern beruhen auf:
  - gegenseitiger Achtung und Zuvorkommendheit,
  - kameradschaftlicher Hilfe und Unterstützung in den individuellen Beziehungen und im gemeinschaftlichen Leben des Vereins.
- 2.2. Jeder Kleingärtner (nachfolgend Pächter) ist verpflichtet, sich entsprechenden Beschlüssen der Vertreterversammlung an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung sowie Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen des Vereins durch persönliche Arbeitsleistungen und finanziellen Umlagen zu beteiligen.  
Die von den Mitgliedern durch persönliche Arbeitsleistungen geschaffenen Werte gehen in Vereinseigentum über.

### **3. Die Nutzung des Kleingarten**

- 3.1. Der Kleingarten wird vom Pächter im Sinne dieser Kleingartenordnung bewirtschaftet. Nachbarschaftshilfe ist erwünscht und vorübergehend gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.  
Anderen Personen kann der alleinige Zutritt zum Garten vom Vorstand untersagt werden.
- 3.2. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Obstbäume, Sträucher, Gemüse, Blumen und Rasen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Einseitige Kulturen dürfen nicht angelegt werden, feldmäßige Bestellung ist zu vermeiden. Der Pächter ist gehalten, in allen gärtnerischen Belangen den Fachberater anzusprechen und sich dessen Erfahrungen und Ratschläge zunutze zu machen.
- 3.3. In der Gartenbewirtschaftung ist der Pächter verpflichtet, die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus anzuwenden. Eine naturnahe Gartenbewirtschaftung ist anzustreben. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen.  
Kompostanlagen sind so zu führen, dass ein Mindestabstand zum Nachbargarten von 0,5 m eingehalten wird und keine Geruchsbelästigung entsteht.

- 3.4. Das Anpflanzen und das Heranwachsen lassen von ausgesamten Park- und Wildbäumen (wie z.B. Linden, Birken, Pappeln, Fichten, Kiefern, Tannen usw.) und von Walnussbäumen sind im Kleingarten nicht erlaubt. Bei der Anpflanzung von Ziergehölzen und Sträuchern sind nur solche Arten zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf eine maximalen Höhe von 2,50 m gehalten werden können. Soweit diese Höhe überschritten wird und kein Rückschnitt möglich ist, muss die Entfernung in angemessener Frist erfolgen. Die Anzahl soll 5 Stück/ 100 qm nicht übersteigen.

Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand, Birnengitterrost und andere Pflanzenerkrankungen gelten, ist nicht gestattet. Das betrifft nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand insbesondere Sadebaum (*Juniperus sabinae*), Berberitze (*Berberis vulgaris*), Chinesischen Wacholder (*Juniperus chinensis*), Weiß- und Rotdorn, Feuerdorn (*Pyracantha*) und Zierapfelsorten (*Malus*). Da auch Thujas (Lebensbäume) als Zwischenwirte eingestuft sind ist deren Anpflanzung und Kultivierung zu vermeiden.

Das Pflanzen von gifthaltigen Pflanzen wie z.B. Seidelbast, Goldregen, Pfaffenhütchen, Stechpalme, ist zu vermeiden. Werden welche gepflanzt, so liegt die Verantwortung beim Pächter. Bei Pächterwechsel ist der neue Pächter darauf hinzuweisen.

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch- Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstamm kann vorwiegend als Schattenspendler angepflanzt werden.

Neupflanzung von Hochstämmen sind nicht gestattet.

Gehölze und Bäume müssen, wenn sie krank sind oder keinen Lebensraum haben, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Vorstand angeordnet werden.

In den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns sind großwüchsige Wald- und Parkbäume zulässig. Sie unterstehen der Baumschutzordnung.

- 3.5. Beim Anpflanzen von Obstbäumen, Ziergehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich.

	empfohlener Pflanzabstand (Meter)	verbindlicher Grenzabstand (Meter)
- Äpfel, Niederstamm (Stammhöhe bis 60 cm)	2,5-3	2
- Birne, Niederstamm	3-4	2
- Quitte	2,5-3	2
- Sauerkirsche, Niederstamm	4-5	2
- Süßkirsche	Einzelbaum	3
- Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen		1,25
- Schwarze Johannisbeere, Büsche	1,5-2	1
- Johannisbeere, rot und weiß, Büschel und Stämmchen	1-1,25	0,75
- Stachelbeere, Büschel und Stämmchen	1-1,25	0,75
- Himbeeren und Brombeeren in Spalierziehung, Himbeeren	0,4-0,5	0,75
Brombeeren, rankend	2	1
Brombeeren, aufrecht stehend	1	0,75
- Weinreben	1,3	0,7
- Ziergehölze und Hecken		1
Viertelstämme bzw. Halbstamm		3

- 3.6. Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch alle geeignete Maßnahmen zu schützen. Während der Brutzeit der Vögel ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterlassen. Rückschnitte ins alte Holz und Rodung ist nur in den Monaten Oktober bis Februar gestattet. Die sinnvolle Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist gestattet.

Wer Pflanzenschutzmittel verwendet oder durch andere verwenden lässt, haftet für alle hieraus entstehenden Schäden. Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), Salzen und Auftaumitteln im Kleingarten ist verboten.

- 3.6.1 Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle hat der Pächter die kommunalen Möglichkeiten der geordneten Sammlung, Weiterverarbeitung bzw. erforderlichenfalls eine eigene Deponiezuführung zu nutzen.
- 3.7 Jegliches Betreiben offener Feuerstellen ist verboten.  
Ausnahmen bilden genehmigte Feuer im Bereich des Festplatzes.

#### **4. Wege und Einfriedungen**

- 4.1. Jeder Pächter hat die an seinem Garten grenzenden Wege bis zur halben Breite zu pflegen. Die Rabatten sind, soweit vorhanden, von Unkraut frei und sauber zu halten. Für die Pflege der öffentlich angelegten Rabatten und den Schnitt der dort befindlichen Sträucher ist der Verein zuständig. Dieser kann dazu mit Pächtern Pflegeverträge abschließen.
- 4.2. Hecken sind in folgender Höhe gestattet:  
- 1,20 m an Rabatten innerhalb der Gartenanlage und zu angrenzenden Kleingärten,  
- 1,50 m in den Parzellen gepflanzte Hecken an Zäunen und Wegen,  
- 1,80 m für Sichtschutzpflanzungen innerhalb der Kleingärten an Sitz- und Erholungsflächen,  
- 1,80 m als Außenbegrenzung der Gartenanlage.  
In Ausnahmefällen können auf Antrag vom Vorstand andere Höhen genehmigt werden.  
Die Genehmigung wird in Abstimmung mit den Obleuten erteilt. Das Überwachsen in Bereiche der Gartenwege ist nicht gestattet.
- 4.3. Für die Umfriedung der Parzelle am Weg ist der jeweilige Pächter verantwortlich. Zäune oder andere Begrenzungen zwischen den Gärten sind nicht vorgeschrieben. Jeder Kleingärtner ist aber berechtigt, einen Zaun an seiner Grenze zum benachbarten Kleingarten zu setzen, instand zu halten bzw. verpflichtet mit ordentlicher Entsorgung zu entfernen. Für die Begrenzung des Auslaufes von mitgebrachten Haustieren auf seinen Pachtbereich ist der Tierhalter verantwortlich. Die Zwischenzäune dürfen eine Höhe von maximal 1,20 m und Zäune an Wegen 1,40 m nicht überschreiten.
- 4.4. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art ist verboten. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur außerhalb der Anlage auf den Parkplatz bzw. anderen zum Parken freigegebenen Flächen gestattet. Zum Material- An- und Abtransport kann der Hauptweg bis zum Vereinsheim mit Genehmigung befahren werden. Dafür ist entsprechend dem Beschluss der Vertreterversammlung eine Einfahrtgebühr zu entrichten. Für die durch genehmigte Nutzung entstandene Schäden haftet der jeweilige Pächter.
- 4.5. Das Fahren mit Fahrrädern, Rollern und anderen Fortbewegungsmitteln die keine Kraftfahrzeuge sind auf den Gartenwegen des Kleingartenvereins ist unter außerordentlicher Rücksichtnahme auf andere Personen und mit geringem Tempo zulässig. Fußgängern ist der Vorrang einzuräumen. Abgestellte Fahrräder oder andere Fortbewegungsmittel dürfen die Wegenutzung nicht behindern.

#### **5. Tierhaltung**

- 5.1. Kleintierhaltung gehört nicht zur kleingärtnerischen Nutzung.
- 5.2. Bienenstände sind bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufzustellen. Die Zustimmung der umliegenden Kleingärtner ist einzuholen. Der Bienenhalter muss Mitglied eines Imkervereins sein und eine Haftpflichtversicherung vorweisen. Bei Bedarf ist ein Sachverständiger zu konsultieren. Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand.
- 5.3. Das Halten von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren sowie Hunden, Katzen und Tauben in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet. Ziervögel und Teichfische dürfen bei artgerechter Unterbringung im Kleingarten gehalten werden.  
Mitgeführte Hunde und Katzen sind in der Anlage anzuleinen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu halten. Hunde- und Katzenhalter haben dafür Sorge zu tragen, das vom Tier keine unvermeidbaren Belästigungen der übrigen Gartenfreunde ausgehen.  
Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.  
Andere Haustiere dürfen nur vorübergehend mit in den Garten gebracht werden, wenn sie ausbruchssicher untergebracht sind und von ihnen keine Gefahren oder Belästigungen ausgehen.

- 5.4. Verunreinigungen durch Tiere auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich vom Tierhalter zu beseitigen.

## 6. **Bebauungen in Kleingärten**

- 6.1. In den Kleingärten sind folgende Baulichkeiten zugelassen:

- Lauben einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz. Es ist nur ein Baukörper im Garten zulässig.
  - Gewächshäuser (kalt) mit einer Grundfläche bis zu 7 qm und einer Höhe bis zu 2,20 m.
  - Partyzelte in den Monaten Mai bis September.
  - Kinderspielhäuser als Spielgerät bis zu einer Größe von 2 qm Grundfläche und bis zur Höhe von 1,25 m.
  - Transportable Schwimmbecken zeitweise in den Sommermonaten bis zu 3,6 m Durchmesser und bis zu 0,9 m Wasserhöhe.
  - Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich (als Feuchtbiotop) mit flachem Rand zulässig. Die Größe soll 2% der Parzellenfläche nicht überschreiten (max. 8 qm), kann jedoch unabhängig von der Parzellengröße bis zu 4 qm betragen.
- Alle Dachüberstände von mehr als 60 cm werden als überdachter Freisitz bewertet. Als Maximum wird eine Laubenhöhe (Firsthöhe) von 3,80 m und eine minimale Traufhöhe von 1,50 m festgelegt.

Das Aufstellen von Gerätecontainern, freistehenden Schuppen und Toiletten ist verboten. eine Unterkellerung ist nicht gestattet. Ein Vorratsraum von 2 qm Grundfläche und einer Tiefe von 1,0 m ist zulässig.

Der Abstand aller baulichen Anlagen zur Gartengrenze wird mit 1,0 m festgelegt.

Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten und genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BkleinG § 20a Bestandsschutz, solange keine Veränderungen an ihnen vorgenommen werden.

- 6.2. Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (Öfen, Herde und Kamine) ist in den Lauben nicht gestattet. In den unter Bestandsschutz fallenden Gartenlauben ist das weitere Betreiben von Feuerstätten nur dann zulässig, wenn hierfür eine entsprechende gültige Genehmigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters nachgewiesen wird. Die Genehmigungen sind dem Vorstand einzureichen.
- 6.3. Fest installierte Flüssiggasanlagen sind nicht gestattet. Mobile Flüssiggasanlagen sind zulässig. Das sind solche Einrichtungen, bei denen das zu betreibende Verbrauchsgerät (Kocher, Grill, Brenner, Terrassenheizer usw.) mittels Schlauch und Druckminderer an die Gasflasche angeschlossen werden. Durch den Betreiber von Propanganlagen ist zu beachten:
- dass nur nach TÜV und DIN Vorschriften zugelassene Schläuche, Druckregler, Ventile, Geräte usw. verwendet werden,
  - dass verwendete Geräte mit elektromechanisch wirksamen Zündflammen- und Gasmangelsicherungen ausgestattet sind,
  - dass vor jedem Gebrauch die Anschlusssteile und Geräte auf Funktionstüchtigkeit und Dichtheit zu prüfen sind,
  - dass Gasflaschen nicht mehr als 11 kg Fassungsvermögen aufweisen sowie die verzeichnete Grenznutzungsdauer nicht überschritten haben, nicht in Wohn- und Schlafräumen oder Räumen mit tieferliegenden Grund (Vorratskeller) gelagert werden.
  - Je Anlage wird die Lagerung einer Ersatzflasche bis zu einer Größe von 11 kg erlaubt.
- 6.4. Das Errichten oder Verändern der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen richtet sich nach § 3 BkleinG und der gültigen Bauordnung und erfordert die Zustimmung des Vorstandes. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung erteilt worden ist. Die Baumaßnahme ist schriftlich mit einer maßstäblichen Darstellung des Bauwerkes 1:100 oder 1:50 und eines Lageplanes in dreifacher Ausfertigung beim Vorstand zu beantragen.
- 6.5. Nicht mehr dem Genehmigungszweck entsprechende Baulichkeiten sind nach vorliegendem Genehmigungswiderruf umgehend durch den Pächter abzureißen und bestimmungsgerecht zu entsorgen. Ebenso ist mit ungenehmigten baulichen Anlagen zu verfahren.

- 6.6. Sickergruben sind verboten, Fäkalien und Abwasser sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren, kompostieren).  
Vermeidbare Belästigung der Nachbarn dürfen nicht hervorgerufen werden. Das Betreiben von Toiletten mit Sammelbehältern unter Einsatz umweltschädlicher Chemikalien ist nicht gestattet. Die Verwendung von Biotoiletten wird empfohlen.
- 6.7. Der Elektroanschluss muss den allgemein dafür geltenden Vorschriften und dem Anschlussvertrag entsprechen.  
Spül- und Waschmaschinen dürfen in Kleingärten nicht installiert und betrieben werden.  
Die Eigenerzeugung von Elektroenergie mittels alternativer Energieerzeugungsformen ist nur zulässig wenn sie
- der kleingärtnerischen Nutzung dient,
  - keine Netzeinspeisung in das Netz des Vereins oder anderer Netze erfolgt,
  - keine Nutzung von Teilnetzen des Vereins einhergeht,
  - von ihr keine Gefahren und keine Nachbarschaftsbelästigungen ausgehen.
- Anlagen mit mehr als 50 Watt Spitzenleistung sind durch den Vorstand genehmigungspflichtig.
- Die Aufstellung von Wärmepumpen für die kleingärtnerische Nutzung (z. B. Ernteverfrüherung) bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und falls erforderlich der Unteren Wasserbehörde bzw. anderer festgelegter Organe.  
Ansprüche auf verbilligten Strombezug werden ausgeschlossen.
- 6.8. Sitz - und Wegeflächen dürfen nicht versiegelt werden.

## **7. Wasser**

- 7.1. Für das Anlegen von Brunnen ist die Genehmigung des Vorstandes und der Unteren Wasserbehörde erforderlich. Für die Beschaffung der Genehmigungen ist der Pächter verantwortlich.
- 7.2. Die sich aus den Festlegungen des Sächsischen Wassergesetzes ergebenden Auflagen für Uferzonen sind vom betroffenen Pächtern einzuhalten. Das Anpflanzen von Bäumen und das Errichten von Bauwerken im Gewässerrandstreifen der Parthe (10 m von der Uferlinie) sind verboten. Die Pflege und Bewirtschaftung ist erlaubt, sofern keine Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden.
- 7.3. Im Garten vorhandene Trinkwasseranschlüsse müssen den dafür geltenden Vorschriften entsprechen (Anschlussvertrag für Trinkwasser).

## **8. Ruhe und Ordnung in der Anlage**

- 8.1. Der Pächter, seine Angehörigen, seine Besucher und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als den Umständen nach unvermeidbar gestört oder belästigt werden.
- 8.2. Vermeidbare, die Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschentwicklungen sind zu unterlassen.  
Im Zeitraum vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr besteht Mittagsruhe. In dieser Zeit ist im besonderen Maße jegliche Geräuschentwicklung zu unterlassen.  
Im vorstehenden Zeitraum dürfen an Sonn- und Feiertagen motorbetriebene Gartengeräte und Werkzeuge nicht genutzt sowie sonstige lärm erzeugende Arbeiten nicht durchgeführt werden. Ihre Benutzung ist an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 7 Uhr bis 13 Uhr und 15 Uhr bis 20 Uhr gestattet.
- 8.3. In den Gärten und in der Kleingartenanlage ist jeder ungenehmigte Umgang mit Waffen einschl. Gasdruckwaffen, Sprengmitteln und Feuerwerkskörpern verboten. Ausgenommen davon sind professionelle Schießstände und Vorführungen anlässlich von Vereinsfesten.  
Ausnahmen können vom Vorstand auf Antrag genehmigt werden.

## **9. Vereinsheim**

Das Vereinsheim dient der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und Schulung sowie für gesellschaftliche und kulturelle Zwecke des Vereins, seiner Mitglieder, deren Gästen und fremder Vereine sowie von privaten Feierlichkeiten der Mitglieder.

Das Vereinsheim bzw. Räume des Vereinsheimes dürfen nur in diesem Sinne verpachtet werden.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und sonstiger Verordnungen des Gaststättenbetriebes sind einzuhalten. Die Verantwortung dafür trägt der jeweilige Bewirtschafter.

Die Nutzung des Vereinsheimes darf der Vereinssatzung nicht widersprechen.

## **10. Sonstige Bestimmungen**

- 10.1. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte entsprechend den dazu gefassten Beschlüssen zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht werden und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.
- 10.2. Jede gewerbliche Betätigung, jeglicher Handel - auch Verkauf und Ausschank von Getränken, unbeschadet etwa vorliegender gewerblicher Erlaubnisse - sowie Firmenschilder und Anlagen der Außenwerbungen aller Art sind im Kleingarten unzulässig.
- 10.3. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht zulässig. Das betrifft nicht Schausteller anlässlich von Vereinsfesten.

## **11. Verstöße**

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Kleingartenordnung kann dem Pächter des Gartens, unabhängig von eventuellen ordnungsbehördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Folgen, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Bundeskleingartengesetzes gekündigt werden.

## **12. Schlussbestimmungen und Gültigkeit**

- 12.1. Diese Ordnung wurde von der Vertreterversammlung des „Kleingartenvereins Volksgesundung“ e.V. am 18. April 2009 beschlossen und gilt für alle Mitglieder und Pächter des Kleingartenvereins.
  - 12.2. Sie tritt mit Beschluss an die Stelle der bisherigen Kleingartenordnung und ist Bestandteil des Pachtvertrages.
  - 12.3. Vorstandsbeschlüsse dürfen dieser Ordnung nicht zuwiderlaufen, können jedoch in begründeten Fällen detaillierte Regelungen zu den einzelnen Punkten beinhalten.
  - 12.4. Werden durch neue oder geänderte gesetzlichen Bestimmungen einzelne Regelungen der Kleingartenordnung unwirksam, so berührt das nicht die Wirksamkeit dieser Ordnung insgesamt. Die unwirksamen Regelungen sind vom Vorstand des Kleingartenvereins durch wirksame zu ersetzen und treten mit ihrer Verkündung vorläufig in Kraft. Sie sind der darauffolgenden Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
-